

Jahresbericht an die Synode

Autor(en): **Frei**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellisches Monatsblatt**

Band (Jahr): **11 (1835)**

Heft 5

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542368>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Jahresbericht an die Synode.

Von Decan Frei.

Es ist dieser jährliche Bericht an die Synode die einzige Zusammenstellung der Aenderungen und Fortschritte im Gebiete der Kirche und Schule, und wir glauben daher, demselben auch diesmal wieder eine Stelle in unsern Ueberlieferungen anweisen zu dürfen.

Am Schlusse meiner dießjährigen Amtsführung wartet noch ein erfreuliches Geschäft auf mich. Das vergangene Jahr bietet uns in mancher Hinsicht frohe Rückblicke dar. Blühende Gewerbe brachten den Emsigen Arbeit und freundliches Auskommen; die Natur segnete das Land mit ausgezeichnetem Ertrage; zeitgemäße und einträchtige Fortschritte in unsern öffentlichen Institutionen eröffnen uns auch in eine weitere Zukunft angenehme Aussichten. Wir hatten ein glückliches Jahr. Wie es namentlich für die Sache der Volksbildung durch Kirche und Schule nicht ohne mannigfaltigen Gewinn verschwunden ist, das werden Sie nochmals mit Erhebung wahrnehmen, wenn mein Jahresbericht die Erscheinungen auf diesem Gebiete in Ihre Erinnerung zurückeruft.

Indem ich zuerst dasjenige erwähnen will, was sich auf Kirche und Schule im gesammten Canton bezieht, ehe ich auf die Berichte aus den einzelnen Gemeinden übergehe, bringe ich vor Allem aus die neue Verfassung zur Sprache, die von der Landsgemeinde den 31. August des vorigen Jahres mit dem vollen Anstande, der einem würdigen Souverain zukommt, angenommen worden und seither in ihrem ganzen Umfang ins Leben getreten ist. Auch das alte Landbuch erwähnte Kirche und Schule. Aus mehreren Stellen des 13. Artikels in demselben weht ein herrlicher Geist, den noch die spätesten Geschlechter ehren werden, und die Vorschriften, welche derselbe über den Jugendunterricht aufstellt,

sind wahrhaft merkwürdig, wenn man sie im Verhältnisse zu ihrer Zeit betrachtet. Ungleich tiefer und kräftiger aber müssen die Bestimmungen der neuen Verfassung in das Wesen der Volksbildung eingreifen. Mehrere derselben sind von der Art, daß sie wol ohne Bedenken unter die wichtigsten Culturerscheinungen in den äußern Nothen seit der Reformation gereiht werden dürfen. Ich bezeichne als solche zuerst den Artikel, welcher der Obrigkeit überhaupt und dem zweifachen Landrathe besonders die bestimmte Pflicht auslegt, für das Beste von Kirche und Schule zu sorgen; alle obrigkeitliche Einwirkung auf die Förderung des Schulwesens entbehrte einer festen Grundlage, ehe wir diesen Artikel hatten, und namentlich stand die obrigkeitliche Schulcommission immer auf schlüpfrigem Rasen, ehe ihr derselbe eine verfassungsmäßige Stellung sicherte. Eben so bedeutend ist eine zweite Bestimmung, welche die Forderung obrigkeitlicher Bescheinigung der Tüchtigkeit und Wahlfähigkeit zum Predigt- oder Schulamte zu einem Artikel der Verfassung erhebt. Für Schulstellen war diese Bescheinigung zwar seit 1830 gefodert worden; wer konnte sich aber verhehlen, wie schweren Stand die Forderung bekommen haben würde, wenn irgendwann beharrliche und gewandte Widerspänstigkeit sich hinter den Einwurf verschanzt hätte, daß sie ohne vorherige Bestätigung durch die Landsgemeinde der gesetzlichen Kraft ermangle. Neulich geschah von Seite einer schweizerischen theologischen Prüfungsbehörde die seltsame Anfrage an mich, ob wirklich ein Subject, welches sich bei derselben um die Prüfung gemeldet, aber von vorne herein seine Unbekanntschaft mit den Grundsprachen der heil. Schrift erklärt hatte, hoffen dürfe, bei uns Anstellung zu finden, wenn es ordinirt würde; ich war eigentlich stolz darauf, antworten zu können, daß die gehörige Tüchtigkeit der Geistlichen nirgends entschiedener gefodert werde, als fortan bei uns, indem diese Forderung sogar in der Verfassung stehe.

Als Geistliche freuen wir uns dann besonders noch, daß die

Verfassung uns in unserer Wirksamkeit für Sittlichkeit und Religiosität auf und neben der Kanzel den kräftigen Schutz der Obrigkeit zusagt. Möge er für unzeitiges, unbesonnenes Habern nie gesucht und eben darum auch dem echten Eifer für das Gute dann jederzeit desto sicherer gewährt werden.

Auch der Aufnahme der Synode in die Verfassung, wie sie in den neuen Verfassungen der zur Mehrheit oder ganz reformirten Stände Zürich, Bern und Schaffhausen ebenfalls stattgefunden hat, werden wir gewiß Alle uns freuen. Wir hatten das Gesuch um diese Aufnahme bereits an die Revisionscommission von 1831 gestellt, von der es aber nicht berücksichtigt wurde. Ich wollte es bei der vorjährigen Revisionscommission im Namen der Geistlichkeit wiederholen, ohne daß ich die so schnelle Beendigung ihrer Verfassungsarbeit ahnte; H. Cammerer Walser in Herisau, wo sich dieselbe zu dieser Arbeit versammelte, vernahm es noch zur rechten Zeit, daß sie ihren Entwurf schon bei der ersten Versammlung zu vollenden gedente, und machte eine Eingabe, durch die er bewirkte, daß dieses Mal unserm Begehren entsprochen wurde.

Die neue Verfassung überweist die Ehestreitigkeiten einem Ehegerichte, das nunmehr auch eine constitutionelle Stellung gewonnen hat und in seiner neuen Zusammensetzung zum Drittel aus Geistlichen bestehen soll. Will man die Geistlichen in den Ehegaumberhöörden haben, wo sie die Ehescheidung begutachten sollen, so führt die Consequenz sie auch in's Ehegericht; meine Ueberzeugung ist aber noch keinen Augenblick wankend geworden, daß nämlich die Geistlichen in Ehestreitigkeiten ausschließlich vermitteln sollten, die Mitwirkung zur Scheidung aber Niemand weniger ansteht, als den Geistlichen, welche einst die Ehen mit dem vollsten Ernste der Religion zu verbinden hatten. — Die neue Zusammensetzung des Ehegerichtes hat unstreitig auch ihre Gründe für sich, aber sie ist zugleich mit dem Nachtheile verbunden, daß bei derselben die Mehrzahl der Geistlichen für die Behandlung der Ehestreitigkeiten einer Schule entbehren muß, die gewiß bisher auf eine geschicktere Behandlung derselben in den Ehegaumberhöörden nicht ohne vortheilhaften Einfluß geblieben ist. — Daß der große Rath neulich, in Uebereinstimmung mit dem Schlusse des vierten Artikels der Verfassung, die Fürsprechgebühren beim Ehegericht abgeschafft hat, wird viele Billigung finden.

Wöchten wir mit der nämlichen Freude, wie über die Bestimmungen der neuen Verfassung im Gebiete der Kirche und

Schule, auch über alle spätern Arbeiten der Revisionscommission sprechen können. Sie wissen, was hier Vielen Freude trübt. Daß in einer Zeit, wo die Aeuferung der Schulgüter dringendes Bedürfnis ist, wenn überall die Schullehrer in aufmunternde Verhältnisse gebracht und einzelne Gemeinden nicht in die Nothwendigkeit versetzt werden sollen, ihre Jugend aus Mangel an einem genügenden Gehalte für bessere Subjecte Stumpfern anvertrauen zu müssen; daß in einer Zeit, wo man immer mehr einseht, wie dringend nothwendig es ist, die Schulgüter armer Orte mit Geschenken und Vermächtnissen aus reichern Gemeinden zu bedenken: daß in einer solchen Zeit die Vermächtnisse erschwert wurden, ist ein auffallender Widerspruch. — Noch schmerzlicher bedauern Viele die neuen Bestimmungen über das Erbrecht der Unehelichen bei der Hinterlassenschaft ihrer Väter u. s. w. Wenn das seltsame Gesetz wirklich bis auf unsere Nachkommen sich erhält, so werden sie in den Protocollen der Revisionscommission finden, daß es wenigstens nicht ohne Widerspruch entstanden ist. Der Mehrheit der Revisionscommission gegenüber, welche diese neuen Bestimmungen entwarf, hat eine bedeutende Minderheit, — bedeutend auch durch ihre Anzahl, indem sie nur eine Stimme weniger zählte, — nachdrücklich gewarnt. Zu den warnenden Stimmen in und außer der Commission gesellten sich auch mehrere Geistliche. Die meisten derselben sind zwar der Ansicht, daß sich Geistliche in bürgerliche Streitfragen nicht mischen sollen, weil sie ihre Zeit und Kräfte, wie ihr Zutrauen, nähern Aufgaben schuldig seien; hier glaubten sie sich aber, als in einer Sache der Sittlichkeit und des häuslichen Glückes, zu einem Worte verpflichtet und fanden auch bei den meisten ihrer Mithegauer unterschiedene Zustimmung. Mir sind die Gemeinden Herisau, Leuffen, Speicher, Trogen, Wald, Grub, Wolfthalen, Reute und Gais bekannt geworden, aus denen die Hegauer, mehr und weniger vollständig, sich beim Revisionsrathe gegen das neue Gesetz aussprachen. Auch die Mehrheit der Landsgemeinde hat dasselbe jedoch genehmigt; man darf aber diese Mehrheit darum nicht verkennen, da das Mitleid mit dem Lose der unehelichen Kinder Viele bestimmt hat, und Manche sogar glaubten, sie fördern die Sache der Sittlichkeit, wenn sie die neuen Vorschläge bestätigen helfen. Die auffallende Erscheinung einer solchen, meines Wissens völlig unerhörten Begünstigung der unehelichen Kinder wird bereits auch bei unsern deutschen Nachbarn verhandelt. Ein unge-

nannter öffentlicher Sprecher ¹⁾ konnte sich das Räthsel nicht anders erklären, als daß er annehmen zu müssen glaubte, wir haben ganz schrecklich viel uneheliche Kinder, und man habe durch das neue Gesetz die Last derselben nach und nach dem State und den Gemeinden abnehmen wollen; was würde er sagen, wenn er wüßte, daß auch im verwichenen Jahre, in welchem der unehelichen Geburten wol mehr waren, als das im Durchschnitte gewöhnlich ist, ihr Verhältnis zu den ehelichen nur wie 1 zu 31 war; unter 1457 Geburten hatten wir nämlich 47 von außerehelicher Abkunft ²⁾, unter denen auch diejenigen Kinder mitgezählt sind, die unter Eheversprechen erzeugt wurden, deren Eltern sich aber noch nicht verehelicht haben ³⁾.

¹⁾ Im deutschen Courier, Nro. 102.

²⁾ Urnäsch	hatte	88	Geburten, darunter	5	uneheliche.
Herisau	"	263	"	11	"
Schwellbrunn	"	73	"	2	"
Hundweil	"	46	"	3	"
Stein	"	53	"	—	"
Schönengrund	"	17	"	—	"
Waldstatt	"	48	"	—	"
Teuffen	"	143	"	5	"
Bühler	"	43	"	2	"
Speicher	"	94	"	3	"
Trogen	"	79	"	3	"
Rehtobel	"	61	"	2	"
Wald	"	61	"	—	"
Grub	"	34	"	—	"
Heiden	"	79	"	1	"
Wolfhalden	"	78	"	1	"
Luzenberg	"	28	"	2	"
Walzenhausen	"	55	"	2	"
Reute	"	31	"	1	"
Gais	"	83	"	4	"

³⁾ „So besitzt dieser Kantonstheil nun“, sagt der nämliche Sprecher, „hierin eine ganz originelle Gesetzgebung, um die ihn jedoch schwerlich Jemand beneiden wird, und deren schlimme Folgen sich bald zeigen dürften.“ Nro. 105.

(Die Fortsetzung folgt.)

